

**Satzung  
der Großen Kreisstadt Dachau  
über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung  
und Unterhaltung von Kinderspielplätzen  
(Kinderspielplatzsatzung)**

vom 16.07.2015

Bekanntmachung: 21.07.2015(Dachauer Nachrichten)

Die Große Kreisstadt Dachau erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S.588), BayRS 2132-1-I folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffe
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Größe des Spielplatzes
- § 5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes
- § 6 Abweichungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 In-Kraft-Treten

**§ 1  
Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Großen Kreisstadt Dachau. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung der Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 2 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden ab sechs Wohneinheiten.

(2) Abweichende und weitergehende Festsetzungen in bestehenden oder künftigen Bebauungsplänen bleiben unberührt.

**§ 2  
Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren.

### § 3

#### **Allgemeine Anforderungen**

(1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage angelegt werden. Sie sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kinder in den Altersgruppen bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(3) Kinderspielplätze sind zu begrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> zu durchgrünen. Zur Schattenspendung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, wie z.B. Pflanzung standortgerechter Bäume. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten.

Deshalb sind insbesondere folgende Pflanzen auf Spielplätzen nicht zulässig:

Goldregen (Laburnum)  
Pfaffenhütchen (Euonymus)  
Seidelbast (Daphne)  
Stechpalme (Ilex).

(4) Die Spielplätze müssen bei Nutzungsaufnahme der zugeordneten Wohnungen benutzbar sein, spätestens jedoch nach der darauffolgenden Pflanzperiode.

### § 4

#### **Größe des Spielplatzes**

(1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen. Entsprechende Nachweise sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.

(2) Bei der Ermittlung der Spielplatzfläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach der Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einraum-Appartements bis 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche und Studenten-, Lehrlings- und Altenwohnheime.

### § 5

#### **Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes**

(1) Kinderspielplätze sind mindestens mit einem Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz (z.B. Holzhäcksel) und mit einer separaten Sandspielfläche von mindestens 0,3 m<sup>2</sup> je Wohnung auszustatten. Der Sand ist nach Erfordernis zu reinigen und zu erneuern.

(2) Kinderspielplätze mit 61 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Fläche sind mit mindestens drei Spielgeräten und Kinderspielplätze mit mehr als 90 m<sup>2</sup> sind mit mindestens vier Spielgeräten auf geeignetem

Fallschutz (z.B. Holzhäcksel) auszustatten. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte, Balken, Taue, Brücken, Recks, Hangelgeräte in Betracht.

(3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer Sitzbank auszustatten. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist eine weitere zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.

(4) Die Spielplätze, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauernd zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen.

(5) Die Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Dachau aufgelöst werden.

## **§ 6**

### **Abweichungen**

Die Stadt Dachau kann in begründeten Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO Abweichungen von Regelungen dieser Satzung erteilen, wenn der verpflichtete Bauherr oder Grundstückseigentümer sich zur gänzlichen oder anteiligen Herstellung und/oder Unterhaltung eines Kinderspielplatzes durch vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Dachau verpflichtet.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 giftige Gehölze pflanzt,
2. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 die Spielplätze nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung dauernd erhält und pflegt,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte nicht umgehend instand setzt oder erneuert.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Dachau in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für Bauanträge, die ab dem In-Kraft-Treten der Satzung eingereicht werden (Stichtag Eingangsdatum).